

4135/AB
Bundesministerium vom 11.11.2019 zu 4149/J (XXVI. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0146-GS/VB/2019

Wien, 11. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4149/J vom 11. September 2019 der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Bezüglich der Anzahl und Funktionen der im Kabinett meines Amtsvorgängers beschäftigten Personen, der rechtlichen Grundlage dieser Beschäftigungen sowie der gesamten Personalkosten aller Kabinettsmitglieder darf auf die Beantwortung des Teils II der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3963/J vom 17. Juli 2019 sowie die Beantwortungen der darin zitierten weiterführenden schriftlichen parlamentarischen Anfragen verwiesen werden.

Dazu wird zur Anzahl aller im Kabinett meines Amtsvorgängers beschäftigten Personen vollständigkeitshalber ergänzend angemerkt, dass im Dezember 2017 insgesamt 21, im Februar und April 2018 jeweils insgesamt 28, im Mai 2018 insgesamt 20 und in den Monaten Juli, August, Oktober und November 2018 jeweils insgesamt 19 Personen tätig waren.

Innerhalb des Abfragezeitraums waren im Kabinett meines Amtsvorgängers drei Bedienstete unbeschadet ihrer Verwendung im Kabinett mit Leitungsfunktionen im Bundesministerium für Finanzen betraut. Davon war eine Person bis einschließlich März 2019 mit der Funktion des Generalsekretärs, eine Person mit der Leitung der Abteilung IV/1 und zugleich der Gruppe IV/A und eine Person mit der Leitung der Abteilung II/5 und zugleich der Gruppe II/C betraut, wobei letztgenannte Person ab April 2019 bis zum Ende der Funktionsperiode meines Amtsvorgängers zusätzlich mit der Funktion des Generalsekretärs betraut war.

Des Weiteren war eine Person im Kabinett meines Amtsvorgängers unbeschadet ihrer Verwendung im Kabinett ab Mai 2018 auch mit der Funktion des Datenschutzbeauftragten im Bundesministerium für Finanzen betraut, wobei die Verwendung dieser Person im Kabinett mit Ablauf des Jahres 2018 endete.

Generell sind alle Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter auf Vollzeitbasis beschäftigt gewesen. Innerhalb des abgefragten Zeitraums war jedoch 1 Person vorübergehend in Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 75 % der Vollbeschäftigung.

Im Abfragezeitraum gab es unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kabinett meines Amtsvorgängers keine Person, die Beamtein beziehungsweise Beamter war. Der Großteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kabinett meines Amtsvorgängers bezog aufgrund der Sonderverträge beziehungsweise sondervertraglicher Zusatzvereinbarungen oder auf Grundlage ihrer regulären besoldungsrechtlichen Einstufung gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948 ein Monatsentgelt beziehungsweise fixes Monatsentgelt, mit dem alle zeitlichen Mehrleistungen als abgegolten gelten („all-in“).

Im Kabinett meines Amtsvorgängers gab es daher nur 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im Supportbereich), denen innerhalb des gesamten abgefragten Zeitraums einzelverrechnete Überstunden in Höhe von insgesamt brutto € 12.857,56 ausbezahlt wurden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass Lohnnebenkosten in der genannten Summe nicht enthalten sind. Da die einzelverrechneten Überstunden nicht regelmäßig über den gesamten Abfragezeitraum angefallen sind, wird von der Darstellung einer über den gesamten Abfragezeitraum durchgerechneten durchschnittlichen Monatssumme Abstand genommen. Bei diesen 4 Personen handelte es sich um Vertragsbedienstete.

Zu 3.:

Im Abfragezeitraum wurden im Jahr 2018 an 24 im Kabinett meines Amtsvorgängers beschäftigte Personen Belohnungen in Gesamthöhe von brutto € 83.272,78 und im Jahr 2019 an 17 im Kabinett meines Amtsvorgängers beschäftigte Personen Belohnungen in Gesamthöhe von brutto € 78.164,40 ausbezahlt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass Lohnnebenkosten in den genannten Summen nicht enthalten sind. Weiters wird angemerkt, dass die Belohnungen nicht monatsweise ausbezahlt wurden, sondern es sich um eine einmalige Zahlung im jeweiligen Jahr handelte.

Zu 4.:

Änderungen des Personalstands im Kabinett ergaben sich innerhalb des Abfragezeitraums nach dem Wechsel der Ressortleitung im Dezember 2017 ausgehend vom Personalhöchststand einerseits durch natürliche Abgänge und allfällige Nachbesetzungen dieser sowie durch Maßnahmen zur Nutzung von organisatorischen Synergieeffekten im Supportbereich des Bundesministeriums für Finanzen, durch die im Sinne einer effizienten und straffen Organisation eine Reduktion des Personalstands im Kabinett erzielt werden konnte.

Zu 5.:

Die Besetzung von Kabinettsarbeitsplätzen in Bundesministerien erfolgt durch Betrauung.

Die Zuständigkeit zur Betrauung ergibt sich aus dem Gesetz und kommt bezüglich Vertragsbediensteten gemäß § 2e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der jeweiligen Personalstelle beziehungsweise bezüglich Beamten und Beamteninnen gemäß § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 der jeweiligen Dienstbehörde zu.

Der Abschluss von Sonderverträgen mit Vertragsbediensteten bedarf gemäß § 36 VBG darüber hinaus der Genehmigung durch den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport.

Zu 6. bis 10.:

Es darf hinsichtlich des abgefragten Personenkreises auf die Ausführungen in der Beantwortung der Fragen 11. bis 13. der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3854/J vom 3. Juli 2019 verwiesen werden.

Wie bereits in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3401/J vom 24. April 2019 ausgeführt, nahmen diese vier Bediensteten die Aufgaben im damaligen Büro des Generalsekretärs in Personalunion mit ihren anderen Agenden in anderen Organisationsbereichen wahr, das heißt, dass diese Bediensteten im Büro des Generalsekretärs mitverwendet wurden, ihr Aufgabenschwerpunkt jedoch in anderen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Finanzen lag. Der Vollständigkeit halber sei dazu ergänzt, dass etwa im Zusammenhang mit der organisatorischen Vorbereitung der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft 2018 neben den genannten Personen auch Mag.^a Laure, Herr Szabó, BSc und Mag. Zuccato für unterschiedliche Zeiträume im Büro des Generalsekretärs mitverwendet wurden. Da es sich lediglich um eine Mitverwendung im Büro des Generalsekretärs handelte, fielen für den gesamten Personenkreis im gesamten Abfragezeitraum keine dem Büro des Generalsekretärs zuordenbaren Personalkosten an.

Bei den betreffenden Personen handelte es sich ausschließlich um Vertragsbedienstete im Vollbeschäftigungsausmaß. Da diese Personen – unbeschadet ihrer Mitverwendung im damaligen Büro des Generalsekretärs – „all-in-Bezüge“ hatten, wurden auch keine Überstundenvergütungen (sei es auf Basis einer Einzelverrechnung oder pauschalierten Überstundenvergütung) an diese ausbezahlt. Für die Mitverwendung im damaligen Büro des Generalsekretärs sind daher keine zusätzlichen Entgelte angefallen.

Der Bundesminister:

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

